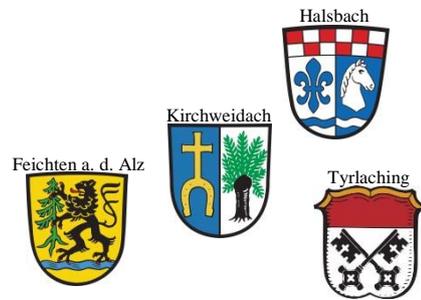


Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach

www.vg-kirchweidach.de



Sehr geehrte Veranstalter,
liebe Vereinsvorstände,

in unseren Gemeinden finden eine Vielzahl von Veranstaltungen und Feste unterschiedlichster Art übers ganze Jahr verteilt statt. Sie tragen zum geselligen, kulturellen und sportlichen Leben in der VG bei und bereichern unsere Region. Organisiert werden sie meistens von Vereinen und anderen ehrenamtlichen Organisationen. Dabei haben die Veranstalter verschiedene rechtliche Vorgaben zu beachten und Genehmigungen einzuholen.

Um einen kleinen Überblick über die Vorgaben und Vorschriften zu vermitteln, haben wir eine kurze Zusammenfassung der häufigsten Fragen zusammengestellt.

Grundsätzliches/Antragstellung:

- Art. 19 LStVG (Veranstaltungsanzeige/-genehmigung):
Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer vorher schriftlich anzuzeigen. Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten und abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist, sondern die Allgemeinheit Zutritt hat.

Privat ist eine Feierlichkeit grundsätzlich nur dann, wenn der Personenkreis persönlich bekannt und geladen ist. Hier ist keine Anzeige nach Art. 19 LStVG erforderlich.

- § 12 GastG (Ausschank):
Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Eine mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgende Bewirtung bedarf immer der Erlaubnis. Dies gilt auch, wenn ein erzielter Gewinn für gemeinnützige oder soziale Zwecke verwendet wird. Eine Gestattung ist nicht notwendig, wenn nur **nichtalkoholische** Getränke verkauft werden.

Der Antrag ist als Formular auf der Homepage der VG hinterlegt. In diesem Formular sind die Angaben zum Veranstalter und der geplanten Veranstaltung zu hinterlegen. Der Antrag ist zu unterschreiben und im Rathaus (Ordnungsamt) einzureichen. Bei größeren Festen oder Veranstaltungen, die zum ersten Mal durchgeführt werden, ist es sinnvoll ein gemeinsames Abstimmungsgespräch abzuhalten, in dem alle offenen Fragen besprochen werden können. Hierzu bitte vorab telefonisch (Tel. 08623/9886-22) anmelden.

Formular:

https://www.ck-dataservices.de/formoffice/8DiEnNUGK2ldoB0XunsqrNCOF19WqI6C_send.front?f=4122A&fid=8646&cmd=viewpdf

Veranstaltungsbescheid/Auflagen/Genehmigung:

In den Auflagen zur Veranstaltung werden Art, Größe und Örtlichkeit der Veranstaltung berücksichtigt. Ab 1.000 Besucher ist ein Sicherheitskonzept erforderlich.

Je nach Veranstaltung können noch weitere Rechtsbereiche berührt sein, die im Einzelfall zu prüfen sind wie z.B. Jugendschutz, baurechtliche Vorschriften, Brandschutz, Immissionsschutz, Sonn- und Feiertagsgesetz, Hygienevorschriften, verkehrsrechtliche Belange, Naturschutz usw. Hierzu sind die zuständigen Behörden vorab zu informieren bzw. zu beteiligen. Deshalb sollte bei größeren Veranstaltungen eine Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten eingeplant werden.

Verstöße/Ordnungswidrigkeiten:

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Veranstaltung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet bzw. die Auflagen nicht erfüllt.

GEMA:

Für die Meldung der GEMA ist der Veranstalter eigenverantwortlich zuständig. Die Gemeinde/VG gibt keine Meldung an die GEMA weiter. Allerdings ist die VG der GEMA gegenüber auskunftspflichtig bei Nachfragen zum Veranstalter. Seit 01.05. besteht die Möglichkeit, dass der Freistaat Bayern die GEMA-Gebühren für Vereinsveranstaltungen übernimmt. Eine Anzeige der Veranstaltung bei der GEMA ist allerdings trotzdem notwendig.

Näheres: <https://www.gema.de/de/w/gema-und-die-bayerische-staatsregierung-starken-das-ehrenamt-im-freistaat>

Veranstaltungskalender:

Für einen Eintrag im Veranstaltungskalender der Gemeinde ist eine zusätzliche Meldung erforderlich an: vorzimmer@vg-kirchweidach.de

Plakatierung:

In den Gemeinden der VG Kirchweidach ist die Plakatierung im öffentlichen Raum durch eine Plakatierverordnung geregelt. Danach ist eine Plakatierung nur an den dafür vorgesehenen Plakatwänden erlaubt (in jeder Gemeinde ist eine Plakatwand vorhanden). Gerne werden dort die Veranstaltungsplakate der örtlichen Vereine und Gewerbebetriebe kostenlos aufgeklebt. Hierzu sollten die Plakate bitte mindestens 3 Wochen vorher im Rathaus (Ordnungsamt) abgegeben werden.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung:

Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Ordnungsamt, Hauptstr. 21, 84558 Kirchweidach,
Tel. 08623/9886-22, Email: ordnungsamt@vg-kirchweidach.de

Weitere Infos abrufbar unter:

- Leitfaden für Vereinsfeiern, herausgegeben von der Bayer. Staatskanzlei; https://www.bayern.de/wp-content/uploads/2023/03/STK-Ehrenamtsleitfaden_2023_Online.pdf
- Leitfaden Vereinsveranstaltungen, Ratgeber für Vereine, herausgegeben von Deutsches Ehrenamt; https://deutsches-ehrenamt.de/app/uploads/2021/05/2021-03_20-Seiter-Veranstaltungen.pdf
- Jugendschutz – verständlich erklärt, herausgegeben vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/jugendschutz-verstaendlich-erklart-86302>